

6.2. Betriebsferienlager, Schullager, Lager der Erholung und Arbeit, Spezialistenlager und andere stationäre Ferienlager mit weniger als 500 Teilnehmern

Für jedes Ferienlager ist zur ambulanten medizinischen Betreuung der Lagerteilnehmer durch den für das Territorium des Lagers zuständigen Kreisarzt ein Arzt zu verpflichten. Dieser Arzt sollte das Ferienlager mindestens wöchentlich einmal, im Bedarfsfall öfter, aufsuchen.

Für ein Ferienlager mit weniger als 200 Teilnehmern kann die nächstgelegene, ärztlich ausreichend besetzte medizinische Einrichtung zur Übernahme von Konsultationen im Erkrankungsfall verpflichtet werden.

Name, Anschrift und Telefon-Nummer des Arztes bzw. der medizinischen Einrichtung sind dem für die Durchführung des Ferienlagers verantwortlichen Träger der Feriengestaltung zur Information für den Lagerleiter vor Lagerbeginn mitzuteilen.

Für ein Ferienlager von mehr als 200 Teilnehmern ist die ständige Anwesenheit von 2 Krankenschwestern erforderlich.

Für ein Ferienlager ab 100 bis 200 Teilnehmer sind entweder 1 Krankenschwester (vorwiegend aus dem ambulanten Bereich einschließlich des Betriebsgesundheitswesens) oder 2 Studenten der Medizinischen Fachschule oder Medizinstudenten oder andere mittlere medizinische Kader ständig einzusetzen. Für den Einsatz ist der für den Sitz des Trägers der Feriengestaltung zuständige Kreisarzt verantwortlich. Diese Kader sind in geeigneter Form über den Inhalt der Gesundheitsrichtlinie, der Badeordnung und der anderen in der Gesundheitsrichtlinie genannten Rechtsvorschriften zu belehren.

Je 200 Teilnehmer ist 1 Gesundheitshelfer des DRK ab vollendetem 16. Lebensjahr, mindestens jedoch 1 Gesundheitshelfer, in Verantwortung des Trägers der Feriengestaltung einzusetzen. Dem Gesundheitshelfer muß eine einsatzbereite Sanitätstasche zur Verfügung stehen.

Der Lagerleiter ist, dafür verantwortlich, daß unmittelbar nach Anreise der Teilnehmer in das Ferienlager die Teilnehmerhefte und die Ausweise der Gruppenleiter und Helfer auf ihre Gültigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Bei fehlender Eintragung der im Heimatkreis vorzunehmenden Feststellung der Lagertauglichkeit ist der Betreffende sofort dem für das Lager zuständigen Arzt bzw. in der Gesundheitseinrichtung vorzustellen.

Im Ferienlager ist ein Krankenbuch nach Anweisung des zuständigen Arztes bzw. des Leiters der medizinischen Einrichtung oder des für den Betrieb zuständigen Betriebsarztes zu führen und nach Beendigung des Ferienlagers diesem zurückzugeben.

Auftretende Verletzungen, Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen sowie andere auffällige Erscheinungen bei einem Teilnehmer sind über den Lagerleiter umgehend dem für das Ferienlager zuständigen Arzt bzw. der medizinischen<sup>4)</sup> Einrichtung zu melden.

Der behandelnde Arzt hat eine eventuell notwendige Überweisung zum Heimatarzt vorzunehmen. Für Lagerteilnehmer, die sich über die Dauer des Ferienlagers hinaus in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befinden, ist rechtzeitig durch den verantwortlichen Träger des Ferienlagers die weitere Betreuung und die Rückreise in den Wohnort zu klären.

Die im Ferienlager anwesenden mittleren medizinischen Fachkräfte und Gesundheitshelfer unterstützen die Kreis-Hygieneinspektion bei der hygienischen Überwachung des Ferienlagers. Festgestellte Mängel sind dem Lagerleiter mitzuteilen, der unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen hat.

6.3. Ferienspiele; Wandergruppen

Bei Ferienspielen, in Ferienzentren oder anderen Formen der örtlichen Feriengestaltung ist je 100 Teilnehmer 1 Gesundheitshelfer des DRK ab vollendetem 16. Lebensjahr, minde-

stens jedoch 1 Gesundheitshelfer, durch den verantwortlichen Träger der Feriengestaltung einzusetzen.

Ab 400 Teilnehmer ist zusätzlich eine Krankenschwester erforderlich. Der Einsatz erfolgt durch den zuständigen Kreisarzt.

Jede Wandergruppe ist bei mehrtägigen Fahrten und Wanderungen von einer in der „Ersten Hilfe“ erfahrenen, volljährigen Person zu begleiten. Ihr sowie dem Gesundheitshelfer muß eine entsprechend ausgestattete Sanitätstasche zur Verfügung stehen.

Die Teilnehmer müssen die Bade- und Schwimmerlaubnis des Erziehungsberechtigten vorlegen. Das Einverständnis des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der betreffenden Ferienform muß gegeben sein.

Bei auftretendem Krankheitsverdacht, Erkrankung, Verletzung oder Unfall ist sofort der nächste Arzt bzw. die nächstgelegene medizinische Einrichtung zu konsultieren.

Die Leiter und Betreuer bei Ferienspielen und von Wandergruppen sind von dem Leiter des Trägers der Feriengestaltung, in dessen Verantwortung diese durchgeführt werden, über den Inhalt der Gesundheitsrichtlinie und der Badeordnung entsprechend zu belehren. Der Leiter einer Wandergruppe hat dem Leiter des Wanderstützpunktes bzw. Wanderquartiers die beabsichtigte Wanderroute mitzuteilen.

6.4. Feriengestaltung für gesundheitsgeschädigte Kinder

Für den Einsatz der medizinischen und anderen Kader sind die für diese Feriengestaltung getroffenen Regelungen verbindlich.

6.5. Transportbegleitung durch medizinisches Personal bei Kinderferientransporten

Bei Reisegruppen bis zu 100 Teilnehmern erfolgt die medizinische Betreuung durch eine volljährige Person, die mindestens die Grundausbildung des DRK nachweisen kann, mit einsatzfähiger Sanitätstasche.

Reisegruppen von 100 bis 300 Teilnehmern sind von einem volljährigen Gesundheitshelfer des DRK,

Reisegruppen von 300 bis 500 Teilnehmern von einer Krankenschwester und

Reisegruppen ab 500 Teilnehmer von einem Arzt zu begleiten.

Verantwortlich für den Einsatz der medizinischen Kader für Kindertransporte bis zu 500 Teilnehmern ist der Kreisarzt, über 500 Teilnehmer der Bezirksarzt des entsendenden Kreises bzw. Bezirkes. Die anderen genannten Begleitpersonen sind vom Trägerbetrieb einzusetzen.

Nach Möglichkeit sollten das für den Einsatz im Ferienlager vorgesehene medizinische Personal und die Gesundheitshelfer des DRK auch die Transportbegleitung der Kinder und Jugendlichen von und zum Heimatort übernehmen.

6.6. Vergütung der medizinischen Kader

Die Vergütung der zum Einsatz kommenden medizinischen und mittleren medizinischen Kader wird durch den Minister für Gesundheitswesen gesondert geregelt.

7. Maßnahmen beim Auftreten von Erkrankungen

Jeder Verdacht einer Erkrankung, jede Erkrankung, jeder Unfall und jede auftretende Verletzung sowie andere auffällige Erscheinungen bei einem Lagerteilnehmer sind unverzüglich dem Lagerarzt oder den anderen medizinischen Kadern sowie dem Lagerleiter zu melden. Bei ambulanter medizinischer Betreuung eines Ferienlagers ist erforderlichenfalls sofort der für das Lager zuständige Arzt bzw. die medizinische Einrichtung zu konsultieren.

Beim Auftreten einer übertragbaren Krankheit oder bei Verdacht auf eine solche, bei Erkrankungen nach Verzehr der